



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. Oktober 1969

Teil II Nr.86

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 69	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — ..	531
8.10. 69	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik	532
8. 10. 69	Anordnung über die staatliche Anerkennung von Spezialbetrieben und Karpfenteichwirtschaften der Binnenfischerei mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion	532
8 10. 69	Anordnung Nr. 2 über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret.....	534
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	534

Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung —

vom 30. September 1969

Zur weiteren Durchsetzung des ökonomischen Einsatzes von Leihverpackung und einer rationellen Organisation des Umlaufes von Leihverpackung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Betriebe aller Eigentumsformen beim Umlauf von Leihverpackung.

- (2) Diese Anordnung findet keine Anwendung
- bei Exportlieferungen
 - bei Verpackungsmitteln, deren Rückführung bzw. Wiederverwendung durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt ist
 - soweit der Umlauf von Leihverpackung innerhalb des Binnenhandels besonders geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Leihverpackung können grundsätzlich alle Versandverpackungen und Verpackungshilfsmittel sein, soweit sie mehrfach einsetzbar sind und ihre Verwendung als Leihverpackung vertraglich vereinbart ist.

(2) Versandverpackung und Verpackungshilfsmittel ■ im Sinne dieser Anordnung sind nicht Paletten, -Transportbehälter und andere Arten von Transportmitteln oder -hilfsmitteln, einschließlich betriebs-eigene Transportbehälter.

§ 3

Vereinbarungen der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, in den Wirtschaftsverträgen Vereinbarungen über den ökonomischen Einsatz von Leihverpackung und die Sicherung einer rationellen Organisation ihres Umlaufes zu treffen. Das gilt für

1. die Rückgabefrist (einschließlich Beginn und Ende)
2. den Umgang mit Leihverpackung und besondere Pflichten des Warenempfängers bei der Behandlung von Leihverpackung
3. den Abnutzungsbetrag. Der Anschaffungswert ist im Vertrag bekanntzugeben.

(2) Soweit hierzu besondere Rechtsvorschriften bestehen, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, sind diese unmittelbar Vertragsinhalt.

§ 4

Abnutzungsbetrag

(1) Der Abnutzungsbetrag hat grundsätzlich dem Verschleißanteil zu entsprechen. Der Verschleißanteil ist zu ermitteln aus dem Anschaffungswert, dividiert durch die durchschnittliche Umschlagszahl der Leihverpackung.

(2) Berechnungsunterlagen über Abnutzungsbeträge sind nach den Rechtsvorschriften aufzubewahren.

(3) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages entfällt, wenn dem preisrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5

Pflichten und Rechte der Vertragspartner

(1) Die Leihverpackung ist vom Lieferer als solche zu kennzeichnen. Auf den Versandpapieren und den Rechnungen ist ein Vermerk anzubringen, daß es sich um Leihverpackung handelt.